



Liefer- und Vertragsbedingungen der Firma Spezialglashütte Kugler Colors GmbH Reifträgerweg 29, 87600 Kaufbeuren, Germany

A. Liefer- und Vertragsbedingungen mit inländischen Kunden

Diese Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller oder anderen Auftraggebern (nachfolgend gemeinsam „Käufer“ oder „Besteller“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Käufer, insb. bei der Abgabe der Bestellung oder in nachfolgendem Schriftverkehr auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen würde ausdrücklich zugestimmt.

I. Lieferfrist

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabensowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

II. Lieferumfang

- Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

III. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

IV. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

V. Abnahme und Gefahrenübergang

- Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
- bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
- Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

VI. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhungen sind danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

VII. Gewährleistung

- Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:
 - Kleine Farbabweichungen sind produktionstechnisch bedingt und stellen keinen Mangel dar.
 - Der Käufer hat die Kaufgegenstände nach Lieferung ohne schuldhaftes Zögern zu untersuchen und festgestellte Mängel, sofern sie nicht nur unerheblich sind (siehe a) dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Die Prüfung der Ware und der Verpackung hat nach handelsüblichen Gepflogenheiten zu erfolgen.
 - Während eines Zeitraumes von drei Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachlieferung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachlieferungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachlieferung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
 - Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
- Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die

abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
- Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Haftung aus Delikt

Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

X. Zahlungsbedingungen

- Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
- Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
- Verzugszinsen berechnen wir mit 5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz/Basiszinssatz. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.
- Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Kaufbeuren.
- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

XII. Sonstiges

- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

B. Liefer- und Vertragsbedingungen mit ausländischen Kunden

- Der Kaufvertrag unterliegt den Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Soweit das UN-Kaufrecht keine Regelung enthält, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.
- Der Verkäufer wird dem Käufer die Absendung des Kaufgegenstands mitteilen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis bis zum Ablauf von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Absendung zu zahlen. Ist die Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nicht erfolgt, kann der Verkäufer Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % der noch offenen Kaufpreisforderung verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.
- Der Käufer hat dem Verkäufer bei dessen Anfordern in der Auftragsbestätigung bis spätestens 14 Tage nach Eingang der Auftragsbestätigung einen Vorschuss wie in der Auftragsbestätigung ausgewiesen, auf dessen Geschäftskonto anzuweisen. Sollte die Vorschusszahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt sein, kann der Verkäufer mittels schriftlicher Erklärung den Vertrag widerrufen. Weitergehende Schadensersatzforderungen sind nicht ausgeschlossen.
- Die Lieferung erfolgt an einem vom Käufer zu benennenden Tag ab Werk Kaufbeuren. Die Benennung erfolgt durch den Käufer spätestens bis 7 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Der vom Käufer für die Lieferung zu benennende Zeitpunkt darf eine Frist von zwei Wochen nach Benennung des Frachtführers nicht überschreiten. Der Verkäufer wird für die Erteilung der für die Ausfuhr erforderlichen Unterlagen Sorge tragen. Dem Käufer obliegt die Einfuhr des Kaufgegenstands im eigenen Namen. Die Parteien sind zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge eines Export- bzw. Importverbots unmöglich ist.
- Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, so hängt die Ausübung der Gewährleistungsrechte, die dem Käufer zustehen, von einer fruchtlosen Nachfristsetzung ab. Die Frist muss mindestens sechs Tage betragen. Zum Schadensersatz ist der Verkäufer nicht verpflichtet, wenn er sich gemäß Art. 79 des UN-Kaufrechts entlasten kann, oder wenn er den Nachweis erbringt, dass das innerbetriebliche Leistungshindernis durch ihn oder einen Angestellten weder schuldhaft gesetzt noch schuldhaft nicht behoben worden ist.
- Der Kaufgegenstand ist bei Übergabe an den Frachtführer frei von Mängeln, die seinen Wert oder seine vertraglich vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich mindern. Der Käufer hat den Kaufgegenstand nach Lieferung ohne schuldhaftes Zögern zu untersuchen und festgestellte Mängel, sofern sie nicht nur unerheblich sind, dem Verkäufer anzuzeigen. Konnten Mängel bei der Untersuchung nicht erkannt werden und stellen sie sich später heraus, so gilt die Anzeigepflicht in gleichem Maße.
- War der Kaufgegenstand im Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer mangelbehaftet, kann der Käufer seine Rechte auf Vertragsaufhebung, Minderung oder Nachlieferung erst geltend machen, wenn die dem Verkäufer zu setzende Nachbesserungsfrist fruchtlos abgelaufen ist. Die Frist muß mindestens drei Wochen betragen. Schadensersatz kann der Käufer daneben nur verlangen, wenn dem Verkäufer der Entlastungsbeweis, den er in dem unter Ziffer 6, Absatz 2, genannten Umfang antreten kann, nicht gelingt.
- Vertragsänderungen und sonstige rechtserhebliche Willenserklärungen bedürfen der Schriftform.
- Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, gelten insoweit die Vorschriften des UN-Kaufrechts. Treffen diese keine Regelung, gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist das Landgericht Kempten.

C. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lucke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lucke ausfüllt.